

Satzung über örtliche Bauvorschriften für die Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem Gebiet der Gemeinde Daisendorf

Aufgrund von § 74 Abs. 2 Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08. August 1995 und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Daisendorf am 21. Mai 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festsetzung der Anzahl der Stellplätze

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird auf 2,0 Stellplätze erhöht. Ergibt sich bei der Berechnung der notwendigen Stellplätze eine Bruchzahl, so wird aufgerundet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfaßt das gesamte Gebiet der Gemeinde Daisendorf.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Stellplatzverpflichtung nach § 1 dieser Satzung können als Ordnungswidrigkeit gemäß § 75 Abs. 3 Ziff. 2 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 12 BauGB in Kraft.

Daisendorf, den 21. Mai 1996



Helmut Keser
Bürgermeister

